



Flüchtlinge und Sportverein - Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte

Regionssportbund Hannover, 03.05.2016

**Referent: Elmar Lumer, Rechtsanwalt, Bonn
Lehrreferent und Fachberater für Recht, Steuern,
Finanzen und Versicherungen**

Kapitelübersicht



1. Integration durch Sport
2. Status der Flüchtlinge/Asylbewerber
3. Teilnahme an Sportangeboten
4. Möglichkeiten der Mitarbeit im Verein
5. Versicherungsschutz für Flüchtlinge
6. Unterstützung und Hilfen außerhalb des Sports
7. Rechte der Mitglieder bei Ausfall von Sportangeboten
8. Vergütungsansprüche von Übungsleitungen und Sportlerinnen und Sportlern



- Integration der Flüchtlinge als gesellschaftliche Aufgabe

Sport:

- ... ist integraler Bestandteil der Gesellschaft
 - ... gibt Gelegenheit für Begegnungen
 - ... ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - ... fördert Gesundheit und Kommunikation
 - ... ist international
- **Der Sportverein ist ein geeigneter Ort für Integration.**



- Der Status hat Bedeutung im Hinblick auf **Erwerbstätigkeit** und **Freizügigkeit** der Flüchtlinge bzw. Asylbewerber
- gesetzliche Regelungen: Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrens-, Asylbewerberleistungsgesetz
- **Aufenthaltsgestattung** während des Asylverfahrens: in den ersten drei Monaten besteht **Residenzpflicht**, d.h. das Bundesland darf nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen werden
- befristeter und unbefristeter Aufenthalt als Asylberechtigte, Flüchtlinge bzw. subsidiärer Schutz
- Aussetzung der Abschiebung (Duldung)



- **Müssen Flüchtlinge Mitglied im Verein werden?**
Zumindest dann, wenn die Satzung dies ausdrücklich verlangt oder wenn die Flüchtlinge am Wettkampfbetrieb der Verbände teilnehmen.
- **Ist eine befristete Mitgliedschaft möglich?**
Die Satzung muss die Mitgliedschaft auf Zeit vorsehen. Die Rechte, Pflichten und das Ende der Mitgliedschaft sollten klar geregelt werden.



- **Können Flüchtlinge beitragsfrei gestellt werden?**
 - **Gemeinnützigkeitsrechtlich** ist die beitragsfreie Mitgliedschaft unschädlich laut Beschluss der Länderfinanzminister vom 12.11.2015, vgl. Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin Nr. 15-025.
 - **Vereinsrechtlich** sind grundsätzlich alle Mitglieder gleich zu behandeln. Eine Differenzierung nach Beitragsgruppen aus sachlichen Gründen ist aber möglich.
 - **Mögliche Maßnahmen:**
 - Beschluss der Mitgliederversammlung über unentgeltliche Teilnahme der Flüchtlinge an Sportangeboten einholen
 - Einführung einer beitragsfreien Zeitmitgliedschaft für Flüchtlinge



- **Was ist bei minderjährigen Flüchtlingen zu beachten?**

Minderjährige Flüchtlinge, die sich ohne Eltern in Deutschland aufhalten, erhalten einen Vormund als gesetzlichen Vertreter.

- **Gilt das Bildungs- und Teilhabepaket auch für minderjährige Flüchtlinge?**

Ja, wenn die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können bis zu 10 € monatlich für Sport- und Freizeitangebote erhalten. Zuständig ist die Kommune.



- **Ehrenamtliche Mitarbeit**

Eine ehrenamtliche Mitarbeit ist ohne behördliche Erlaubnis möglich.

- **Tätigkeit gegen pauschale Aufwandsentschädigung**

In den ersten drei Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs ist keine Beschäftigung erlaubt. Danach ist die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde einzuholen.

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts wird jede Zahlung auf gewährte Leistungen angerechnet. Danach bleiben Beträge bis 200 Euro monatlich anrechnungsfrei.



- **Arbeitsverhältnis**

wie zuvor für pauschale Aufwandsentschädigung

- **selbständige Tätigkeit**

Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, dürfen keine selbständige Tätigkeit ausüben.

Personen, die eine Duldung besitzen, bedürfen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die ausdrückliche Erlaubnis der Ausländerbehörde.

- **Grundsätzlich gilt:** Vor der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses sollte in jedem Fall Rücksprache mit der Ausländerbehörde gehalten werden.



- Im Rahmen des **Zusatzvertrages** zwischen dem **LandesSportBund Niedersachsen** und der **ARAG**:
- hinsichtlich Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.
- als aktiv Sporttreibende, Zuschauer und Begleitperson.
- Helfertätigkeiten bei Veranstaltungen und bei Ausübung gemeinnütziger Arbeit im Auftrag des Vereins (z.B. Pflege und Wartung von Vereinseinrichtungen).
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet grds. mit deren Verlassen. Der direkte Rückweg zur Unterkunft ist mitversichert.



- Im Rahmen der **gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)**:
- als Arbeitnehmer
- als arbeitnehmerähnlich Tätige (z.B. Helfer bei Vereinsveranstaltungen, ehrenamtliche Übungsleitung)
- Bei Vorliegen eines Versicherungsfalls gilt das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung

Unterstützung und Hilfen durch den Verein außerhalb des Sports



- **Grundsatz:** Eine gemeinnützige Körperschaft darf ihre Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- Die Verwendung für sportliche Zwecke ist bei einem Sportverein stets unschädlich.
- Die unmittelbare Unterstützung von Flüchtlingen außerhalb des Sports ist bei folgenden Satzungszwecken möglich:
 - mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
 - Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)

Unterstützung und Hilfen durch den Verein außerhalb des Sports



- Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (BMF-Schreiben v. 22.09.2015):
- **Spendenaktion:** Weiterleitung von Spenden an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 bzw. § 53 AO verfolgt, oder an eine inländische juristische Person d.ö.R. Hinweis auf die Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung
- **Verwendung von Mitteln**, die keiner Bindungswirkung unterliegen (z.B. freie Rücklagen), zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen (z.B. Kauf von Haushaltsgegenständen).
- Sonderregelungen zunächst **bis 31.12.2016 befristet.**



Unterstützung und Hilfen durch den Verein außerhalb des Sports

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- **Weitergabe von Mitteln** an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen für steuerbegünstigte Zwecke.
 - Begrenzung auf 50 % der gesamten Mittel des Verein (§ 58 Nr. 2 AO).

Unterstützung und Hilfen durch den Verein außerhalb des Sports



- **Unterbringung von Flüchtlingen im Vereinsheim (1)**
- Werden hierdurch Werterechte der Mitglieder beeinträchtigt z.B. Einschränkung der bisherigen Nutzung, sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
- Die unentgeltliche Überlassung von Räumen an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen d.ö.R. ist unschädlich (§ 58 Nr. 5 AO).
- Bei langfristiger und entgeltlicher Vermietung liegen Einnahmen in der Vermögensverwaltung vor.
- Evtl. wird durch eine Nutzungsänderung eine Genehmigung durch die Bauordnungsbehörde erforderlich.



Unterstützung und Hilfen durch den Verein außerhalb des Sports

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- **Unterbringung von Flüchtlingen im Vereinsheim (2)**
- Eine Nutzungsänderung führt zum Wegfall des bisherigen Gebäude-Versicherungsschutzes. Änderung des Versicherungsvertrages wird erforderlich.
- Ggfls. ist die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes wegen Nutzungsänderung zu Wohnzwecken erforderlich.



Rechte der Mitglieder bei Ausfall von Sportangeboten

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- **Steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu?**

Grundsätzlich nein, insbesondere dann nicht, wenn Alternativangebote gemacht werden.

Evtl. ja, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist und die Zweckverwirklichung dauerhaft nicht möglich ist.

- **Können Mitglieder den Beitrag mindern?**

Grundsätzlich nein, da der Beitrag zur Erfüllung der Gesamtbelange des Vereins dient.

Etwas anderes gilt für Kursgebühren, die als Entgelt für eine konkrete und individuelle Leistung erbracht werden.

Vergütungsansprüche von Übungsleitungen und Sportlerinnen und Sportlern

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Ein Vergütungsanspruch hängt vom jeweiligen **Status** des Mitarbeiters und der **individuellen Vertragsgestaltung** ab.
- Erhalten ehrenamtlich Tätige **pauschale Aufwandsentschädigungen** (z.B. im Rahmen des Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsfreibetrages), entfällt ein Zahlungsanspruch, wenn kein Aufwand anfällt.
- Bei **Arbeitnehmern** entfällt nicht der Vergütungsanspruch. Der Verein als Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko. Gegebenenfalls ist das Arbeitsverhältnis zu beenden. Dabei sind Kündigungsfristen und ein gegebenenfalls bestehender Kündigungsschutz zu beachten.
- Bei **selbständig Tätigen** kann der Honoraranspruch bei Nichterbringung der Leistung entfallen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!